

# **BERUFUNGSORDNUNG DER BERUFSAKADEMIE SACHSEN**

vom 26.06.2018

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 Sächsisches Berufsakademiegesez (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 regelt die Berufsakademie (BA) Sachsen das Verfahren zur Berufung von Professor\_innen an der BA Sachsen mit der vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 03.09.2018 (AZ: 3-7200/2/5-2018) genehmigten nachfolgenden Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Denomination
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungsbeauftragte\_r
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Dauer des Verfahrens
- § 9 Auswahlverfahren
- § 10 Probeveranstaltungen
- § 11 Gutachten
- § 12 Berufungsvorschlag
- § 13 Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Berufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin
- § 14 Übergangsvorschrift
- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Präambel**

Diese Ordnung gilt für Verfahren der Berufung von Professor\_innen im Sinne des SächsBAG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der BA Sachsen und ihrer Studienakademien wirksam unterstützt. Alle Schritte im Berufungsverfahren sollen transparent und zügig durchgeführt werden. Ein wertschätzender Umgang mit allen Bewerber\_innen sowie die Gleichbehandlung aller Bewerber\_innen ist ein wesentlicher Anspruch im Berufungsverfahren.

## **§ 1 Zuständigkeiten**

Als Professor\_in kann von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 SächsBAG berufen werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nachweist und die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen erfüllt.

## **§ 2 Denomination**

- (1) Vor einer Ausschreibung sind der Bedarf und eine zum Termin in der vorgesehenen Besetzung freie Stelle nachzuweisen. Wird eine Stelle frei, ist über die Wiederbesetzung frühestmöglich, beim altersbedingten Freiwerden der Stelle spätestens zwölf Monate zuvor zu entscheiden, andernfalls mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle.
- (2) Auf der Grundlage des Entwicklungsplanes der BA Sachsen entscheidet die Direktorenkonferenz gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SächsBAG über die Zuordnung von Stellen auf einzelne Standorte der BA Sachsen.

## **§ 3 Ausschreibung**

- (1) Der/die Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie legt die Stellenausschreibung der Direktorenkonferenz zur Beschlussfassung vor. Nach Zustimmung wird die Stelle unter Fristsetzung öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Die Ausschreibung umfasst Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere des Lehrgebietes, das der Stelle zugeordnet ist, ggf. die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmende Lehre und sonstige Aufgaben entsprechend der Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen (DAVOBA) vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S 740), in der jeweils geltenden Fassung, die Anforderungen an die

Bewerber\_innen (Berufungsvoraussetzungen) sowie Angaben über die voraussichtliche Vergütung, den Zeitpunkt der Berufung, vorzulegende Unterlagen, den Arbeitsort und den Hinweis, bei Bedarf an einer anderen Studienakademie eingesetzt zu werden.

- (4) Berufungsvoraussetzungen für die Professor\_innen sind nach § 17 Abs. 1 SächsBAG
  1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
  2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung, hochschuldidaktische Qualifikationen und durch eine Probeveranstaltung nachgewiesen wird,
  3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
  4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.
- (5) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass gleichermaßen Bewerberinnen wie Bewerber sowie Menschen mit Behinderungen angesprochen werden und Personen aus dem Ausland zu einer Bewerbung motiviert werden.
- (6) Die Ausschreibung soll öffentlich in geeigneten Druckmedien und im Internet erfolgen. Geeignete Bewerber\_innen sollen auch auf anderen Wegen, wie z. B. durch aktive Ansprache oder durch Informationen an anderen Institutionen, auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung angeregt werden.
- (7) Gehen auf die erste Ausschreibung bis zum Bewerbungsschluss nicht mindestens drei qualifizierte Bewerbungen ein oder ziehen sämtliche Kandidat\_innen ihre Bewerbung zurück, soll die Ausschreibung der Stelle in der Regel wiederholt werden.

#### **§ 4**

#### **Berufungsbeauftragte\_r**

- (1) Die Direktorenkonferenz setzt für die Begleitung aller Berufungsverfahren eine/n Berufsbeauftragte\_n ein. Der/die Berufsbeauftragte ist über den Beginn des Berufungsverfahrens zu informieren und zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. Er/sie hat das Recht zur Einsicht in die gesamten Unterlagen des Berufungsverfahrens. Der/die Berufsbeauftragte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (2) Der/die Berufsbeauftragte berät die Berufungskommission hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen.

## § 5

### **Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlags wird von der Direktorenkonferenz für das jeweilige Berufungsverfahren an der Staatlichen Studienakademie eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Der/die Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie unterbreitet dazu der Direktorenkonferenz Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommission.
- (3) Der Berufungskommission gehören gemäß § 17 Abs. 3 SächsBAG
  - vier bis sechs hauptberufliche Professor\_innen,
  - zwei Lehrbeauftragte,
  - ein/e Studierende\_r und
  - mindestens ein/e Hochschulprofessor\_in als externe/r Sachverständige\_r an.Mindestens ein/e hauptberufliche/r Professor\_in muss einer anderen Staatlichen Studienakademie angehören. Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n hauptberufliche/n Professor\_in der BA Sachsen zum Vorsitzenden. Der/die Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie kann, soweit er/sie nicht Mitglied der Berufungskommission ist, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.
- (4) Der Berufungskommission können die Frauenbeauftragte der BA Sachsen oder eine ihrer Stellvertreterinnen einer Staatlichen Studienakademie und die Hauptschwerbehindertenvertretung jeweils beratend ohne Stimmrecht angehören. Die Frauenbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, dies gilt auch für die Schwerbehindertenvertretung der BA Sachsen, sofern sich ein/e Schwerbehinderte\_r beworben hat.
- (5) Die Berufungskommission kann durch Beschluss weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- (6) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommission sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Datum,
  - Ort,
  - anwesende Personen,
  - wesentlicher Inhalt der Sitzungen und
  - Abstimmungsergebnis.In der Niederschrift sind weiterhin die Gründe, insbesondere die fachlichen, für das Ausscheiden von nicht berücksichtigten Bewerbenden zu dokumentieren.
- (7) Zu den Sitzungen der Berufungskommission wird durch den/die Vorsitzende\_n in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden.

- (8) Die Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission im Berufungsverfahren richtet sich nach § 1 S. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

## **§ 6**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Berufsangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Entscheidungen der Berufungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen. Bei Entscheidungen über die Erstellung des Berufungsvorschlags ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist eine geheime Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Entscheidung, so entscheidet der/die Vorsitzende der Berufungskommission.
- (3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wegen Befangenheit ausgeschlossene Mitglieder der Berufungskommission sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen. In Ausnahmefällen kann ein Kommissionsmitglied zur Beratung und Abstimmung über Videokonferenz zugeschaltet werden. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

## **§ 8**

### **Dauer des Verfahrens**

- (1) Über den Ablauf des Berufungsverfahrens legt die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie einen Zeitplan fest. Die Verfahrensdauer ab Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weiterleitung des Berufungsvorschlags an den Präsidenten bzw. die Präsidentin soll zwölf Monate nicht überschreiten. Die Probeveranstaltungen sollen spätestens vier Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist stattfinden. Kann die Frist infolge hoher Bewerbungszahlen nicht eingehalten werden, ist eine Fristverlängerung zu begründen und zu protokollieren.
- (2) Die Bewerber\_innen sind über den Eingang der Bewerbungsunterlagen sowie die wichtigsten Verfahrensschritte zu unterrichten.
- (3) Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn der/die Berufene einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

## **§ 9**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Berufungskommission legt auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog und deren Gewichtung für die Auswahlentscheidung fest.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung das Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen bei den einzelnen Bewerbenden anhand der schriftlichen Bewerbungen und legt den Ablauf des mehrstufigen Auswahlverfahrens fest. In diesem können insbesondere ein öffentlicher Probevortrag, eine öffentliche Probelehrveranstaltung, eine nichtöffentliche Aussprache (Vorstellungsgespräch) sowie die Anforderung und Bewertung von Schriften der Bewerber\_innen zur Anwendung kommen. Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerbenden unter gleichen Bedingungen durchzuführen.
- (3) Die Bewerbenden, die die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 nach der Schriftform erfüllen, sollen zu Probeveranstaltungen und einer nichtöffentlichen Aussprache eingeladen werden.
- (4) Die Probeveranstaltungen sind öffentlich und werden öffentlich angekündigt.
- (5) In einer nichtöffentlichen Aussprache werden zwischen dem/der Bewerber\_in und der Berufungskommission insbesondere Fragen der mit der Stelle verbundenen Anforderungen, zum Standort, zu Erwartungen der Bewerber sowie zu sozialen und organisatorischen Kompetenzen und zur persönlichen Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin erörtert.
- (6) Unverzüglich im Anschluss an die Probeveranstaltungen sowie die Aussprache beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber\_innen in einen vorläufigen Berufungsvorschlag zur Begutachtung aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

## **§ 10**

### **Probeveranstaltungen**

- (1) Die Probeveranstaltungen (Probevortrag, Probelehrveranstaltung) dienen insbesondere dem Nachweis der hochschulpädagogischen Eignung.
- (2) In der Regel sind thematische Schwerpunkte den Bewerber\_innen vorzugeben.
- (3) Für jede Probeveranstaltung sind mindestens zwei Fachgutachter\_innen zu benennen, die über die Berufungsvoraussetzungen für Professor\_innen der BA Sachsen verfügen. Sie dürfen nicht aus der Staatlichen Studienakademie des Berufungsverfahrens kommen. Die Fachgutachter\_innen erstellen für jede Probeveranstaltung eine Bewertung.

- (4) Die Fachgutachter\_innen werden aufgefordert, möglichst in einer Frist von vier Wochen vergleichende Gutachten mit einer Bewertung „sehr gut geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“ einzureichen.
- (5) Die Befangenheitsregelung des § 5 Abs. 8 gilt entsprechend für die Bestellung der Fachgutachter\_innen.

## **§ 11 Gutachten**

- (1) Die Gutachten werden von dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grundlage des Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Die Berufungskommission holt für diejenigen Bewerber\_innen, welche als geeignet für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag befunden werden, zur Feststellung der fachlichen, wissenschaftlichen und hochschulpädagogischen Eignung jeweils mindestens drei Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftler\_innen, davon in der Regel zwei von außerhalb der BA Sachsen, ein. Der Schwerpunkt des Gutachtens soll die Qualifikation, die Erfahrung und die Eignung entsprechend den Ausschreibungskriterien würdigen. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission können nicht als Gutachter\_innen im Verfahren tätig werden.
- (2) Die Gutachten müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:
  - die Gutachten sind unabhängig und selbstständig zu erstellen,
  - die Gutachten müssen schlüssige Aussagen zur Qualifikation, zu Erfahrungen und Leistungen der Bewerber\_innen in Lehre und Forschung sowie deren Eignung für die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung der Stelle, auf den Ausschreibungstext und auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsBAG enthalten.
- (3) Die Befangenheitsregelung des § 5 Abs. 8 gilt entsprechend für die Bestellung der Gutachter\_innen.

## **§ 12 Berufungsvorschlag**

- (1) Die Berufungskommission wertet die Ergebnisse der Probeveranstaltungen und die Bewertung durch die Fachgutachter\_innen in einer Sitzung aus und erstellt unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen und auf Grundlage der Gutachten sowie einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidat\_innen und eine Reihenfolge enthalten. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Kandidat\_innen sind im Ausnahmefall möglich und ausführlich zu begründen. Der gereichte Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie übergeben.

- (3) Dem Berufungsvorschlag ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung muss eine Bewertung der Lehr- und Forschungsleistungen sowie - soweit vorhanden - von Lehr-evaluationen der Vorgeschlagenen enthalten. Die Begründung soll das nach § 9 Abs. 2 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an den nach § 9 Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien orientieren. Die festgelegte Reihenfolge der Vorgeschlagenen ist durch eine vergleichende Würdigung der fachlichen, wissenschaftlichen, hochschulpädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen zu begründen und daraus eine Gesamtqualifikation im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben abzuleiten.
- (4) Dem Berufungsvorschlag sind ferner beizufügen:
- der Ausschreibungstext,
  - eine Auflistung aller Bewerber\_innen,
  - die Niederschriften der Sitzungen der Berufungskommission mit Anwesenheitslisten,
  - der Verfahrensbericht mit Abstimmungsergebnis,
  - die Gutachten,
  - die Bewertungen der Probevorträge,
  - die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen, insbesondere
    - Belege zur Überprüfung der Berufungsvoraussetzungen der Bewerber\_innen,
    - Kurzlebensläufe der Vorgeschlagenen,
    - Nachweise der akademischen Vorbildung und Abschlüsse (beglaubigte Kopien),
    - Nachweise (Zeugnisse) der beruflichen Tätigkeit,
    - Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
    - Liste der Veröffentlichungen,
  - der Nachweis der Beteiligung der Frauenbeauftragten der BA Sachsen,
  - gegebenenfalls der Nachweis der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung der BA Sachsen und deren Stellungnahme,
  - Personalbogen,
  - Formblatt bei Stellenbesetzung im Landesdienst.
- (5) Bei Überschreitung der Frist nach § 8 Absatz 1 entscheidet der/die Präsident\_in über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg verspricht, teilt sie dies dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

### **§ 13**

#### **Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Berufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin**

- (1) Die Berufungskommission holt zu dem Berufungsvorschlag gemäß § 17 Abs. 3 S. 7 SächsBAG eine Stellungnahme der Direktor\_innen der Staatlichen Studienakademien ein. Diese prüfen an Hand der in § 12 vorgelegten Unterlagen die fachliche Eignung der vorgeschlagenen Bewerber\_innen sowie die formalen Voraussetzungen des Berufungsvorschlages und geben jeweils ein Einzelvotum ab.

- (2) Der begründete Berufungsvorschlag und die Stellungnahmen der Direktor\_innen der Staatlichen Studienakademien sind dem/der Berufungsbeauftragten zu übergeben. Diese/r erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, ob
- die Bestimmungen des Sächsischen Berufsakademiegesetzes und dieser Berufsordnungsordnung eingehalten worden sind,
  - der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle, der Auswahlkriterien sowie der Entwicklungspläne der BA Sachsen schlüssig begründet ist und
  - die Auswahl der Bewerber\_innen und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.
- Er/sie übergibt den Bericht sowie den Berufungsvorschlag zur Stellungnahme an den zuständigen Personalrat. Stimmen der Personalrat und der/die Präsident\_in zu, ist der/die zur Berufung Vorgesehene aufzufordern, folgende Unterlagen nachzureichen:
- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O)
  - Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte bzw. bestätigte Kopie)
  - Nachweis der Staatsangehörigkeit (amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises)
  - unterzeichnete Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage 1)
  - unterzeichnete Erklärung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst i. S. d. § 17 Abs. 2 SächsBAG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L (Anlage 2).
- Stimmt der Personalrat nicht zu, ist das Verfahren gemäß § 79 Sächsisches Personalvertretungsgesetz einzuleiten. Sind sämtliche Unterlagen vollständig, sind diese dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorzulegen.
- (3) Der/die Präsident\_in entscheidet aufgrund der Berichterstattung des/der Berufsbeauftragten, der Einzelvoten der Direktor\_innen der Staatlichen Studienakademien und des Beschlusses des Personalrates über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht, kann er/sie den Berufungsvorschlag unter Angabe der Gründe an die Berufungskommission zurückweisen oder das Verfahren einstellen.
- (4) Der/die Präsident\_in entscheidet über die Ruferteilung an eine/n der Vorgeschlagenen. Er/sie kann von der im Berufungsvorschlag genannten Reihenfolge nach Anhörung der Berufungskommission abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.
- (5) Der/die Präsident\_in informiert den/die Direktor\_in der Staatlichen Studienakademie über die Ruferteilung und teilt den weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber\_innen nach Abschluss des Verfahrens ihre Listenplatzierung mit. Die anderen, nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber\_innen werden nach Abschluss des Verfahrens durch den/die Vorsitzende\_n der Berufungskommission unterrichtet.
- (6) Berufte der/die Präsident\_in keine/n der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert er/sie die Berufungskommission zu einem erneuten Vorschlag auf. Hierfür kann die Berufungskommission auf die weiteren Bewerber\_innen auf die Stelle als Professor\_in zurückgreifen oder die Stelle nochmals ausschreiben. Andernfalls stellt der/die

Präsident\_in das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem/der Direktor\_in der Staatlichen Studienakademien ein.

**§ 14  
Übergangsvorschrift**

Für bereits laufende, aber noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren gilt vor dem Inkrafttreten dieser Berufsordnung die Berufsordnung in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Fassung. Die Berufung erfolgt jedoch durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Wurde das Berufungsverfahren eingestellt, gilt für die Eröffnung eines neuen Berufungsverfahrens die vorliegende Berufsordnung in der geltenden Fassung.

**§ 15  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Berufsakademie Sachsen vom 01.08.2017 außer Kraft.

Glauchau, den 27.09.2018

Der Präsident  
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel